Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/7 12Os67/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1994

Norm

StGB §142 Abs2 Ga

Rechtssatz

Erhebliche Gewalt, weil der Täter der durch vorausgegangene Attacken verängstigten, wehrlos in eine Ecke des Wartehäuschens zurückgedrängten (von anderen Personen in keiner Weise unterstützten) tatbetroffenen Frau mit dem Knie einen heftigen Stoß gegen den Oberschenkel versetzte (ihr dabei einen Bluterguß zufügte), sie an der Jacke packte, zu sich zerrte und mit "kräftigem Griff" festhielt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 67/94
  Entscheidungstext OGH 07.07.1994 12 Os 67/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0094368

Dokumentnummer

JJR_19940707_OGH0002_0120OS00067_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at